

MERKBLATT VERTRAGSBEDINGUNGEN C

für Erasmus-Studierende, die eine Beihilfe für ein Auslandsstudium beziehen

(STUDIENJAHR 2010/2011)

I. Allgemeine Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1992 betreffend Auslandsaufenthalte

1. Ein **Antrag** auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium ist längstens drei Monate nach Ende des Auslandsstudiums einzubringen. Es wird dringend empfohlen, einen solchen Antrag bereits vor Antritt des Auslandsstudiums bei der zuständigen Stipendienstelle der Studienbeihilfenbehörde zu stellen. (siehe Punkt II.1)
2. Bei maßgeblichen **Änderungen** der Rahmenbedingungen während des Bezugs einer Beihilfe für ein Auslandsstudium (z.B. längerer Auslandsaufenthalt als ursprünglich geplant; mittlerweile niedrigere Inlandsbeihilfe wegen Verlust des "Auswärtigenstatus", u. ä.) werden Sie ersucht, möglichst bald mit der zuständigen Stipendienstelle in Kontakt zu treten.
3. Für die **Verlängerung von Auslandsstudien**, die durch Beihilfen für ein Auslandsstudium nach dem Studienförderungsgesetz 1992 i.d.g.F. gefördert werden, gilt verfahrensrechtlich, dass diese Verlängerungsanträge als Neuanträge auf Gewährung einer weiteren Beihilfe für ein Auslandsstudium zu behandeln sind. Dies ist insbesondere für die Frist zur Antragseinbringung von Bedeutung. Nähere Informationen erhalten Sie bei den Stipendienstellen der Studienbeihilfenbehörde.
4. **Allgemeine Informationen** über die Inlands- und Auslandsbeihilfe erhalten Sie auf der Homepage der Studienbeihilfenbehörde unter www.stipendium.at. Nähere Auskünfte erteilen die Stipendienstellen der Studienbeihilfenbehörde.

II. Besonderheiten, die von Erasmus-Studierenden UNBEDINGT zu beachten Sind

1. **Fristgerechte Vorlage des Bescheides über die Beihilfe für ein Auslandsstudium:** der Bescheid über die Beihilfe für ein Auslandsstudium muss fristgerecht, d.h. spätestens binnen 4 Wochen nach Ende des Erasmus-Aufenthalts, vorgelegt werden, um das allfällige Top-up zu erhalten.
2. **Verlängerungen:** Um auch für den Verlängerungszeitraum bei der NA Lebenslanges Lernen (vertreten durch das jeweils zuständige Erasmus-Referat) - nach Maßgabe der budgetären Bedeckbarkeit - ein allfälliges Top-up lt. Erasmus-Zuschusstabelle erhalten zu können, muss das gesamte Verlängerungsverfahren bei der Studienbeihilfenbehörde **und** beim zuständigen Erasmus-Referat noch während des Erasmus-Aufenthalts abgeschlossen werden; d.h. es muss a) die Studienbeihilfenbehörde informiert b) beim Auslandsbüro der Heimatinstitution ein Verlängerungsantrag gestellt c) nach Genehmigung des Verlängerungsantrag eine Verlängerungsvereinbarung - ausgestellt durch das Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) – unterzeichnet werden.



3. **Gesamtaufenthalt:** Im Verlängerungsfall gilt hinsichtlich des Status eines/einer Erasmus-Studierenden und eines allfälligen Top-ups der gesamte Auslandsaufenthalt als einheitlicher Aufenthaltszeitraum (d.h. ursprünglicher Aufenthaltszeitraum und Verlängerungszeitraum werden als einheitlicher Zeitraum behandelt. Der Gesamtaufenthalt dauert somit vom ersten Tag des ursprünglichen Zuerkennungszeitraums lt. Vereinbarung C bis zum Ende des Verlängerungszeitraums lt. Zusatzvereinbarung C). Dieser zuerkannte Gesamtaufenthaltszeitraum muss durch die vorzulegende Aufenthaltsbestätigung belegt werden und bildet die Basis für die Endabrechnung des Zuschusses.

4. **Nur für einen Teil des Erasmus-Aufenthalts Studien- und Auslandsbeihilfe:** In diesem Fall kann - nach Maßgabe der budgetären Bedeckbarkeit – für jenen Zeitraum, für den keine Auslandsbeihilfe ausbezahlt wird, im Rahmen einer Vereinbarung A über die NA Lebenslanges Lernen (vertreten durch das jeweils zuständige Erasmus-Referat) ein Erasmus-Zuschuss gewährt werden - vorausgesetzt die/der Erasmus-Studierende informiert das Erasmus-Referat rechtzeitig, sodass das gesamte Verfahren (inkl. Ausstellung der Vereinbarung A und Überweisung des Großteils der damit verbunden Mittel) noch während des Erasmus-Aufenthalts abgeschlossen werden kann!

III. Allgemeine Erklärungen im Rahmen der Vereinbarung eines Erasmus Studienaufenthaltes

a) Selbstversicherung

Der/Die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass mit der Zuerkennung des Status eines/ einer Erasmus-Studierenden keinerlei Versicherungsschutz verbunden ist. Die Studierenden müssen für ihren Auslandsaufenthalt jedenfalls kranken-, unfall- und haftpflichtversichert sein und haben dafür selbst Sorge zu tragen.

b) Meldeverpflichtung/Zustimmungserklärung

1. Der/Die Studierende verpflichtet sich weiters, jede Änderung im Bezug auf seinen/ihren Auslandsaufenthalt unverzüglich dem Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) bekanntzugeben bzw. selbst seine/ihre Daten in der Datenbank aktuell zu halten. Insbesondere hat der/die Studierende einen allfälligen vorzeitigen Abbruch des Auslandsaufenthaltes umgehend dem zuständigen Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) mitzuteilen.

2. Der EDV-mäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten des/der Studierenden, der Übermittlung dieser Daten an die Heimatinstitution und an die Zuschussgeber sowie dem Datenvergleich mit der Studienbeihilfenbehörde stimmt der/die Studierende zu.

c) Datenschutz

Alle in dieser Vereinbarung erwähnten persönlichen Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Parlamentes und des Rates bezüglich des Schutzes von physischen Personen hinsichtlich der Verarbeitung von persönlichen Daten durch die Gemeinschaftsorgane und des freien Datenverkehrs verarbeitet.

Diese Daten werden nur im Rahmen der Durchführung und Überwachung der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die Nationalagentur und die Europäische Kommission verarbeitet, vorbehaltlich der eventuellen Weitergabe an die für Kontroll- und Prüfungsaufgaben zuständigen Organe gemäß der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) oder der Europäische Rechnungshof).

Auf schriftlichen Antrag hin kann der Empfänger Auskunft über seine persönlichen Daten erhalten und fehlerhafte oder unvollständige Daten korrigieren. Der Empfänger kann sich mit jeglicher Anfrage bezüglich der Verarbeitung seiner persönlichen Daten an die Nationalagentur und die Entsendeeinrichtung wenden. Was die Verarbeitung der persönlichen Daten betrifft, so kann der Empfänger zu jedem Zeitpunkt Widerspruch beim österreichischen und europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.



d) Zustimmung zur Weiterleitung

Die/Der Studierende hat sich im Zuge der Bewerbung sich damit einverstanden erklärt, dass die in der Bewerbung enthaltenen personenbezogenen Daten auf Verlangen der Europäischen Kommission* und des zuständigen Bundesministeriums an diese weitergegeben werden.

Die/Der Studierende stimmt zu, dass sein/ihr online ausgefüllter Bericht der für Erasmus zuständigen Person / Stelle an der Heimatinstitution zur Verfügung steht und auch für Zwecke der Nationalagentur verwendet und weitergegeben werden kann.

* Im Falle der Mobilität in die Schweiz bzw. nach Kroatien: die Schweizer oder Kroatische Erasmus-Stelle.

e) Kontrollen und Prüfungen

Die/Der Studierende verpflichtet sich, alle Informationen vorzulegen, welche die Nationalagentur, die Europäische Kommission oder eine von den beiden genannten Institutionen beauftragte externe Einrichtung fordern, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme und der ordnungsgemäßen Anwendung der Vereinbarung zu vergewissern.

Dieses Projekt wird mit Unterstützung der Europäischen Kommission und der nationalen Behörde finanziert. Bei HR und der CH kommen ausschließlich nationale Mittel zur Auszahlung.

